



Presseinfo Oktober 2023 – 2

Steuerbonus für Handwerkerleistungen bei Sturmschäden

Der Herbst steht vor der Tür und mit ihm ist auch in Deutschland wieder mit einigen Stürmen zu rechnen, die zu Schäden an Haus und Garten führen. „Werden solche Schäden von Handwerkern oder Dienstleistern behoben, kann dafür mit der Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung beantragt werden“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Dabei müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt werden: Den Steuerbonus gibt es nur für das privat zu Wohnzwecken genutzte Haus und Garten, nicht für Vermietungsimmobilien. Bei Vermietungsimmobilien stellen solche Kosten Werbungskosten dar. Für die Steuerermäßigung für das privat genutzte Haus muss zudem eine Rechnung vorliegen, die nicht bar bezahlt worden sein darf. Der Steuerbonus beträgt 20 Prozent von maximal 6.000 €, also 1.200 € im Jahr. „Dieser Maximalbetrag gilt jedoch für alle im Jahr für den Haushalt beauftragten Handwerkerleistungen und nicht für jede Maßnahme einzeln“, ergänzt Bauer. Begünstigt über den Steuerbonus sind nur die Arbeitsleistung, Anfahrtskosten und in Rechnung gestellte Maschinenstundensätze, nicht hingegen das verwendete Material. Wird der Schaden jedoch über eine Versicherung abgerechnet, darf für diese Maßnahme kein Steuerbonus mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden. „Mit dem Ausgleich der Kosten durch die Versicherung ist der Steuerpflichtige finanziell nicht belastet und deshalb steht ihm auch keine Entlastung über die Einkommensteuer zu“, erläutert Bauer. Die Beantragung des Steuerbonus ist dann nur noch in Höhe eines etwaigen Selbstbehalts zulässig.